



**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

**ECO/442  
Mehrwertsteuer-Reformpaket (I)**

## **STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuererraum**  
[COM(2017) 566 final]

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen**  
[COM(2017) 567 final - 2017/0248 (CNS)]

**Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen**  
[COM(2017) 568 final - 2017/0249 (NLE)]

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten**  
[COM(2017) 569 final - 2017/0251 (CNS)]

Berichterstatter: **Giuseppe GUERINI**  
Mitberichterstatter: **Krister ANDERSSON**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 23/10/2017
	Europäische Kommission, 17/11/2017, 13/12/2017
Rechtsgrundlage	Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	28/02/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	14/03/2018
Plenartagung Nr.	533
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	185/9/7

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Ansicht, dass das derzeitige Mehrwertsteuersystem (MwSt-System) stark fragmentiert und sehr komplex ist und daher den Handel und die Investitionen behindert und verzerrt, indem es unnötige und übermäßige Verwaltungshemmnisse und Handelsbarrieren für die Unternehmen schafft.
- 1.2 Nach Auffassung des EWSA sollte das MwSt-System auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ausgerichtet werden. Vor allem muss die Fragmentierung des MwSt-Systems verringert und seine Verwaltung effizienter werden, insbesondere mit Blick auf den grenzüberschreitenden Handel. Es sollte angesichts der zunehmenden Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft modernisiert werden.
- 1.3 Der EWSA begrüßt sowohl die Entschlossenheit der Europäischen Kommission, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen, als auch die jüngste Richtlinie Nr. 2017/1371 über die Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug, die das Aktivwerden der Europäischen Staatsanwaltschaft bei einem Mehrwertsteuerbetrug von über 10 Mio. EUR vorsieht.
- 1.4 Nach Dafürhalten des EWSA sollten die Steuerbehörden untersuchen, wie künftige Technologien zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs beitragen können. Digitale Technologien können auch dabei nützlich sein, den Verwaltungsaufwand sowohl für die Unternehmen als auch die Steuerverwaltungen zu vereinfachen und für die erforderliche Transparenz zu sorgen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten angemessene Foren für den Austausch bewährter Praktiken bei der Steuererhebung und zur Entwicklung von Technologien zur Erleichterung der Steuererhebung beim grenzüberschreitenden Handel schaffen. Es sollte eine eingehende Untersuchung bezüglich der Möglichkeit erwogen werden, höhere MwSt-Sätze auf Luxusgüter anzuwenden. Wirksame Regelungen für die Mehrwertsteuererstattung sollten zusammen mit gestrafften Systemen für den Informationsaustausch über Betrüger erörtert werden. Die Europäische Kommission sollte zum Aufbau solcher institutioneller Gremien beitragen und dadurch das Wachstum ankurbeln und Einnahmeverluste eindämmen.
- 1.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass eine funktionierende einzige Anlaufstelle ein wichtiger Teil eines auf dem Bestimmungsland basierenden Systems ist. Kommissionsinitiativen wie die vorgeschlagene Ausdehnung der KEA-Systems (kleine einzige Anlaufstelle) auf alle B2C-Dienste als auch für den B2C-Warenhandel sowohl innerhalb der Union als auch mit Drittstaaten werden daher begrüßt.
- 1.6 Der EWSA fordert alle an der Reform des MwSt-Systems beteiligten Institutionen auf, zu sondieren, wie ein gemeinsames System sowohl für Dienstleistungen als auch für Waren möglichst rasch realisiert werden kann, um dadurch die sich aus der Existenz von zwei Systemen – eines für Waren und eines für Dienstleistungen – ergebenden Probleme abzufedern. Eine solche Entwicklung würde der EWSA als positiv empfunden, sofern sie im Einklang mit dem Grundsatz der Steuerneutralität steht.

- 1.7 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der steuerlichen Neutralität zwischen den verschiedenen Unternehmen. Es sollte vermieden werden, dass sich die Mehrwertsteuerzahlungen negativ auf die Liquidität bestimmter Unternehmen auswirken. Diesbezüglich sollten die Importeure von Waren dann verpflichtet sein, MwSt zu entrichten, wenn die Waren tatsächlich auf den Markt gebracht werden, und nicht, wenn sie lediglich eingeführt und gelagert werden.
- 1.8 Hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP) stellt der EWSA fest, dass die Kommission dieses Konzept für den Übergang zu einem auf dem Bestimmungslandprinzip beruhenden MwSt-System für wichtig hält und stimmt zu, dass Unternehmen mit nachgewiesener Steuerzuverlässigkeit in den Genuss angemessener Maßnahmen zur Vereinfachung kommen sollten.
- 1.9 Der EWSA macht darauf aufmerksam, dass es etwas dauern wird, bis sich die Mitgliedstaaten auf CTP geeinigt haben und die Mehrheit der Unternehmen zertifiziert sein wird. Da die im Vorschlag dargelegten „schnellen Lösungen“ für das Funktionieren des MwSt-Systems so wichtig sind, möchte der EWSA die Mitgliedstaaten dazu anhalten, diese für alle Unternehmen anzunehmen, bevor das System des CTP voll entwickelt ist.
- 1.10 Hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen gemäß dem Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 stellt der EWSA fest, dass die Aufforderung des Rates an die Kommission, den Rechtsrahmen für Befreiungen zu vereinfachen und zu klären, ein sinnvolles Instrument zur Verringerung des Betrugs und der Begrenzung der Befolgungskosten für KMU sein dürfte.
- 1.11 Der EWSA erachtet es für wichtig, dass die Kommission eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung durchführt, um die praktischen Auswirkungen auch in quantitativer Hinsicht des MwSt-Aktionsplans als Ganzes auf Einzelpersonen, Unternehmen und Steuerbehörden zu bewerten.
- 1.12 Der EWSA bekräftigt, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um das endgültige MwSt-System innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens zu realisieren. Ansonsten könnten die erklärten Ziele gefährdet bzw. nur zum Teil erreicht werden – zum Nachteil des Binnenmarkts, der europäischen Unternehmen und der Verbraucher.

## 2. **Einführung und Kontext**

- 2.1 In ihrer Mitteilung *Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen* vom 7. April 2016 stellte die Kommission ihren Aktionsplan zur Modernisierung des EU-Mehrwertsteuersystems vor und kündigte eine Reihe diesbezüglicher spezifischer Vorschläge an.
- 2.2 Insbesondere ist im Aktionsplan vorgesehen: **a)** das MwSt-System zu modernisieren und es an die neuen digitalen Technologien anzupassen; **b)** die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften für KMU zu erleichtern; **c)** eine geeignete Strategie zur Festlegung der MwSt-Sätze zu konzipieren; **d)** die MwSt-Lücke in den Mitgliedstaaten zu verringern und Steuerbetrug zu bekämpfen.

- 2.3 Da sich der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EU auf über 4,1 Billionen EUR (Ausfuhren) und 3,9 Billionen EUR (Einfuhren) beläuft, ist ein funktionierendes MwSt-System für alle Unionsbürger von größter Bedeutung.
- 2.4 Die Kommission veröffentlichte am 1. Dezember 2016 zwei Vorschläge: einen zu MwSt im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr<sup>1</sup>, und einen zu MwSt-Sätze für elektronische Veröffentlichungen<sup>2</sup>.
- 2.5 Die Kommission veröffentlichte am 21. Dezember 2016 einen Vorschlag über eine befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Waren und Dienstleistungen mit einem Wert von mehr als 10 000 EUR, um den MwSt-Betrag einzuschränken und den von einigen Mitgliedstaaten im Rat gestellten Forderungen nachzukommen.
- 2.6 Im Oktober 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission ein weiteres Maßnahmenpaket im Bereich der Mehrwertsteuer. Dieses Paket umfasst: **a)** einen Vorschlag zur Änderung der derzeitigen MwSt-Richtlinie 2006/112/EG, mit dem das Konzept des CTP sowie einige Korrekturmaßnahmen eingeführt werden<sup>3</sup>; **b)** Maßnahmen, die die Grundlagen legen für eine schrittweisen Annahme des Prinzips der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat und der Verantwortung des Lieferanten als allgemeine Regel<sup>4</sup>; **c)** einen Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Harmonisierung und Vereinfachung der Regeln zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Beförderung von Gegenständen im Hinblick auf die MwSt-Befreiung<sup>5</sup>; und **d)** einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den für die MwSt zuständigen einzelstaatlichen Behörden<sup>6</sup>.
- 2.7 Insbesondere hat die Kommission hat vier „schnelle Lösungen“ zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Unternehmen im derzeitigen System vorgelegt. Diese vier Lösungen umfassen: **a)** Vereinfachung der MwSt-Vorschriften für Unternehmen bei der Verbringung von Waren von einem Mitgliedstaaten in einen anderen, wo sie vor der Auslieferung an einen im Voraus bekannten Kunden gelagert werden sollen, **b)** Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften über Reihengeschäfte und **c)** Vereinfachung der Nachweise für die Beförderung von Gegenständen zwischen zwei Mitgliedstaaten. Diese Vereinfachungen sind auf Unternehmen beschränkt, die als CTP gelten. Eine vierte schnelle Lösung in Bezug auf die MwSt-Identifikationsnummer von Handelspartnern im elektronischen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) der EU wird für CTP- und Nicht-CTP-Unternehmen zur Verfügung stehen.

---

1 [COM\(2016\) 757 final.](#)

2 [COM\(2016\) 758 final.](#)

3 [COM\(2017\) 567 final.](#)

4 [COM\(2017\) 566 final.](#)

5 [COM\(2017\) 568 final.](#)

6 [COM\(2017\) 569 final.](#)

- 2.8 Künftig möchte die Kommission die derzeitige Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise im Zuge legislativer Maßnahmen und Anpassungen durch ein endgültiges Übereinkommen auf der Grundlage der Besteuerung von Waren im Bestimmungsland ersetzen.
3. **Allgemeine Bemerkungen: Betrugsbekämpfung und Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden**
- 3.1 Das derzeitige MwSt-System ist stark fragmentiert und sehr komplex und behindert und verzerrt daher den Handel und die Investitionen, indem es unnötige und übermäßige Verwaltungshemmnisse und Handelsbarrieren für die Unternehmen schafft.
- 3.2 Nach Auffassung des EWSA sollte das EU-MwSt-System auf ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts ausgerichtet werden. Vor allem muss die Fragmentierung des EU-MwSt-Systems verringert und seine Verwaltung effizienter werden, insbesondere mit Blick auf den grenzüberschreitenden Handel. Es sollte angesichts der zunehmenden Globalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft modernisiert werden.
- 3.3 Der Ausschuss teilt ebenso die Auffassung der Kommission, dass Mehrwertsteuerbetrug ein erhebliches Problem ist, wie die auf 151 Mrd. EUR geschätzten Mindereinnahmen durch Betrug belegen, die praktische und wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Praktiken erforderlich machen. Gleichwohl darf dabei die Konsolidierung des Binnenmarkts nicht konterkariert werden<sup>7</sup>.
- 3.4 Der EWSA begrüßt sowohl die Entschlossenheit der Europäischen Kommission, die Mehrwertsteuerlücke zu schließen, als auch die jüngste Richtlinie Nr. 2017/1371 über die Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug, die das Aktivwerden der Europäischen Staatsanwaltschaft bei einem Mehrwertsteuerbetrug von über 10 Mio. EUR vorsieht.
- 3.5 Daher ist es wichtig, dem Ziel Priorität einzuräumen, einen echten Binnenmarkt zu gewährleisten und Betrug mittels unverzüglicher greifbarer Ergebnisse in diesem Bereich durch engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden mit Blick auf den Informationsaustausch und die Entwicklung von Datenbanken und Plattformen für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen einzelstaatlichen Behörden zur Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung der Steuervorschriften zu bekämpfen. Der EWSA fordert insbesondere die Kommission und die einzelstaatlichen Steuerbehörden auf, täglich viel enger und intensiver zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Binnenmarkts erfüllt werden, und um die Verwaltungskosten sowohl für Unternehmen als auch für Steuerbehörden zu senken. Zudem sollten die Europäische Kommission und die Steuerbehörden in Zusammenarbeit mit der organisierten Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern untersuchen, wie künftige Technologien zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs beitragen können. Denn neue Technologien

---

7

Siehe Stellungnahme des EWSA zum Thema MwSt-Ausnahmeregelungen – Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, insbesondere Ziffern 1.2 – 3.2, [ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 52](#).

können auch dabei nützlich sein, den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und die Steuerverwaltungen zu vereinfachen und für die erforderliche Transparenz zu sorgen.

- 3.6 Der EWSA betont, dass die Mitgliedstaaten angemessene Foren für den Austausch bewährter Praktiken bei der Steuererhebung und zur Entwicklung von Technologien zur Erleichterung der Steuererhebung beim grenzüberschreitenden Handel schaffen müssen. Insbesondere sollten wirksame Regelungen für die Mehrwertsteuererstattung zusammen mit wirksamen Systemen für den Informationsaustausch über Betrüger erörtert werden. Die Europäische Kommission sollte zum Aufbau solcher institutioneller Gremien beitragen und dadurch das Wachstum ankurbeln und Einnahmeverluste eindämmen.

#### 4. **Bestimmungslandprinzip und Steuersätze**

- 4.1 Wie der EWSA bereits in seiner Stellungnahme zum *Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer*<sup>8</sup> festgestellt hat, sollte die Überarbeitung des derzeitigen Systems zu einem endgültigen MwSt-System führen, das nicht nur eindeutig, solide und umfassend, sondern auch in Bezug auf die Unternehmen verhältnismäßig und an den raschen Wandel von Wirtschaft und Märkten angepasst ist.
- 4.2 In diesem Zusammenhang befürwortet der EWSA den Vorschlag, das Bestimmungslandprinzip zur Grundlage des endgültigen MwSt-Systems zu machen, weil dadurch voraussichtlich für alle Anbieter auf dem gleichen nationalen Markt gerechtere Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Marktverzerrungen auf dem Binnenmarkt zurückgehen werden.
- 4.3 Eine funktionierende einzige Anlaufstelle ist ein wichtiger Teil eines auf dem Bestimmungsland basierenden Systems. Kommissionsinitiativen wie die vorgeschlagene Ausdehnung der KEA-Systems (kleine zentrale Anlaufstelle) auf alle B2C-Dienste als auch für den B2C-Warenhandel sowohl innerhalb der Union als auch mit Drittstaaten werden daher begrüßt. Ohne eine voll funktionsfähige einzige Anlaufstelle auf der Grundlage von Prüfungen im Herkunftsland, skalierbaren Vereinfachungen und der Möglichkeit, die Vorsteuer aller Mitgliedstaaten zu kompensieren, wird bei jedwedem bestimmungslandbasiertem System der Verwaltungsaufwand – insbesondere für KMU – dramatisch ansteigen.
- 4.4 Der EWSA unterstreicht die Bedeutung der steuerlichen Neutralität zwischen den verschiedenen Unternehmen. Es sollte vermieden werden, dass sich die Mehrwertsteuerzahlungen negativ auf die Liquidität bestimmter Unternehmen auswirken. Diesbezüglich sollten die Importeure von Waren dann verpflichtet sein, MwSt zu entrichten, wenn die Waren tatsächlich auf den Markt gebracht werden, und nicht, wenn sie lediglich eingeführt und in Erwartung ihrer anschließenden Vermarktung gelagert werden.
- 4.5 Bezüglich der ersten Phase des Aktionsplans mit Fokus auf bestimmten Warenlieferungen fordert der Ausschuss alle an der Reform des MwSt-Systems beteiligten Institutionen auf, zu sondieren, wie ein gemeinsames System für Dienstleistungen und Waren möglichst rasch

---

8

[ABI. C 389 vom 21.10.2016, S. 43.](#)

realisiert werden kann, um dadurch die sich aus der Existenz von zwei Systemen – eines für Waren und eines für Dienstleistungen – ergebenden Probleme abzufedern.

- 4.6 Dies ist von besonderer Bedeutung angesichts der Tatsache, dass in der digitalen Wirtschaft die Trennlinie zwischen Waren und Dienstleistungen zunehmend verschwimmt und sich weiter verändern wird im derzeitigen Umfeld, in dem sich die Technologie weitaus schneller entwickelt als die von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen. Der EWSA fordert deshalb die Europäische Kommission auf, diese Frage im Rahmen der laufenden Reform des Mehrwertsteuersystems zu berücksichtigen und nach Möglichkeit anzugehen.
- 4.7 Der EWSA ist der Auffassung, dass die von der Kommission verfolgte Strategie der Mehrwertsteuersätze, die darauf abzielt, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei den ermäßigten Steuersätzen zu ermöglichen, grundsätzlich mit dem Bestimmungslandprinzip kompatibel sein sollte, da dieses System normalerweise zu weniger Handelsstörungen führt.
- 4.8 Den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Festlegung ihrer eigenen Sätze zu gewähren, darf allerdings nicht zu einem insgesamt fragmentierten oder übermäßig komplexen System führen. Daher muss ein ausgewogener Ansatz verfolgt werden, der – insbesondere im Interesse der KMU – zu einem eindeutigen und vorhersehbaren Durchsetzungsrahmen führt, damit die Befolgungskosten für die Wirtschaftsakteure im Allgemeinen<sup>9</sup> gesenkt werden.
- 4.9 Daraus geht hervor, dass die zulässigen Ausnahmen auf spezifische und ordnungsgemäß begründete Fälle begrenzt sein sollten, um einen einheitlichen und vorhersehbaren Regelungsrahmen sicherzustellen.
- 4.10 Mit Blick auf mögliche Ausnahmen ist der Ausschuss der Ansicht, dass das von der Kommission vertretene Ziel der Unterstützung der sozialen Innovation und der Stärkung der europäischen Säule sozialer Rechte ermäßigte Steuersätze für soziale Unternehmen und die Branche der Sozialdienstleistungen rechtfertigen könnte, – auf der Grundlage spezifischer Initiativen, die die Mitgliedstaaten diesbezüglich im Rahmen des neuen rechtlichen Rahmens für die MwSt beschließen können.
- 4.11 Es gilt, ein Online-Informationsinstrument einzurichten, damit die Unternehmen die unterschiedlichen Steuersätze in den 28 Mitgliedstaaten im Blick behalten können. Dieses Instrument muss leicht zugänglich und verlässlich sein und vorzugsweise in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen.

## 5. **Der zertifizierte Steuerpflichtige (CTP)**

- 5.1 Hinsichtlich des CTP stellt der EWSA fest, dass die Kommission dieses Konzept für den Übergang zu einem auf dem Bestimmungslandprinzip beruhenden MwSt-System für wichtig hält und stimmt zu, dass Unternehmen mit nachgewiesener Steuerzuverlässigkeit in den Genuss angemessener Maßnahmen zur Vereinfachung kommen sollten.

---

<sup>9</sup> Siehe Stellungnahme des EWSA *Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer*, [ABl. C 389 vom 20.10.2016, S. 43](#), Ziffern 3.1.6 und 3.1.7.

- 5.2 Das Konzept CTP und die damit einhergehende Umkehrung der Steuerschuldnerschaft kann für die Unternehmen durchaus eine wesentliche Erleichterung darstellen. Der EWSA hält es indes von wesentlicher Bedeutung, dass harmonisierte, eindeutige und verhältnismäßige Kriterien und Vorschriften in den Mitgliedstaaten angewandt werden, um einen möglichst umfassenden Zugang zum Status als CTP zu gewähren und es den Unternehmen zu gestatten, dieses Konzept beantragen zu können.
- 5.3 Da es etwas dauern wird, bis sich die Mitgliedstaaten auf den Status des CTP geeinigt haben und die große Mehrheit der Unternehmen zertifiziert sein wird, und da die im Vorschlag dargelegten schnellen Lösungen für das Funktionieren des MwSt-Systems so wichtig sind, möchte der EWSA die Mitgliedstaaten dazu anhalten, diese schnellen Lösungen für alle Unternehmen anzunehmen, bevor das System des CTP voll entwickelt ist.
- 5.4 Der EWSA stimmt auch zu, dass es im Sinne einer optimalen Nutzung des Status des CTP wichtig ist, über angemessen entwickelte und für die einzelstaatlichen Steuerbehörden leicht zugänglich elektronische Speichersysteme zu verfügen.
- 5.5 Gleichwohl ist es angesichts der derzeitigen, immer noch vagen Formulierung des Kommissionsvorschlags nicht möglich, dieses Konzept eingehender und detaillierter zu bewerten, und die praktischen Auswirkungen seiner Umsetzung sind nicht klar.
- 5.6 Daher möchte der EWSA zu diesem Zeitpunkt lediglich darauf hinweisen, dass das Instrument des CTP durch klare und transparente Kriterien für seine Umsetzung unterfüttert werden sollte. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl analoger Kriterien wie für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu einem eingeschränkten Zugang zum CTP-System und den schnellen Lösungen führen und nur eine kleine Minderheit der Unternehmen betreffen könnte. Das CTP-System läuft Gefahr, nur für sehr wenige Unternehmen zugänglich zu sein.
- 5.7 Dieses Konzept muss – insbesondere in der ersten Phase der Umsetzung – von der Europäischen Kommission sorgfältig überwacht werden, um zu vermeiden, dass der Nutzen des CTP-Konzepts in puncto Steuervereinfachung und erleichterte Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch den Verlust an Rechtsicherheit und regulatorische Einheitlichkeit auf dem Binnenmarkt zunichte gemacht werden.
- 5.8 Mit Blick auf den Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 über bestimmte Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen stellt der EWSA fest, dass die Aufforderung des Rates an die Kommission, den Rechtsrahmen für Befreiungen zu klären und zu vereinfachen, ein sinnvolles Instrument zur Verringerung des Betrugs und der Begrenzung der Befolgungskosten für KMU darstellt.

## 6. Nächste Schritte und abschließende Bemerkungen

- 6.1 Der EWSA erachtet es im Allgemeinen für wichtig, dass die Kommission eine umfassende Abschätzung der regulatorischen Folgen durchführt mit dem Ziel, die praktischen Auswirkungen des MwSt-Aktionsplans auch in quantitativer Hinsicht als Ganzes auf Einzelpersonen, Unternehmen und Steuerbehörden zu bewerten.
- 6.2 Schließlich stellt der EWSA mit Verweis auf seine frühere Stellungnahme zum *Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer*<sup>10</sup> fest, dass alle verschiedenen Teile des Aktionsplans als ein untrennbares Ganzes umgesetzt werden müssen.
- 6.3 Der Ausschuss bekräftigt, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um das endgültige MwSt-System innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens zu realisieren. Ansonsten könnten die erklärten Ziele gefährdet bzw. nur zum Teil erreicht werden – zum Nachteil des Binnenmarkts und der darin operierenden Unternehmen.

Brüssel, den 14. März 2018

Georges DASSIS  
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---

<sup>10</sup> [ABl. C 389 vom 21.10.2016, S. 43.](#)